

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Verträge der SWT mit Fahrzeughaltern über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung der SWT als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Fahrzeughalters gelten nicht.
- 1.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Fahrzeughalter über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars auf der Website der SWT ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben hat und die SWT dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
- 1.3 Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

2. Parteien und Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Fahrzeughalter ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Auto). Er gilt daher als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- 2.2 Die SWT sammelt und vermarktet die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
- 2.3 Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Fahrzeughalter die SWT gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Autos auf die SWT. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten Kalenderjahre.

3. Voraussetzungen für die Bestimmung

- 3.1 Die SWT kann die THG-Quote für E-Autos nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Fahrzeughalter ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld 10 erkennbar.
 - Der Fahrzeughalter hat für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.
- 3.2 Der Fahrzeughalter sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- 3.3 Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, kann die SWT vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist die SWT berechtigt, vom Fahrzeughalter eine Bearbeitungsgebühr von 85,00 Euro (brutto) zu erheben, sofern der Fahrzeughalter nicht nachweist, dass der SWT die Kosten nicht entstanden oder dass sie wesentlich geringer sind.

4. Pflichten des Fahrzeughalters

- 4.1 Der Fahrzeughalter stellt der SWT im Rahmen des Vertragschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E-Autos zur Verfügung. Hierfür lässt der Fahrzeughalter der SWT jeweils einen Scan oder ein Foto per E-Mail oder eine Kopie der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung per Post zukommen.
- 4.2 Für den Fall, dass der Vertrag für mehr als ein Kalenderjahr geschlossen worden ist, wird der Fahrzeughalter der SWT in jedem neuen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit bestätigen, dass er Halter des E-Autos ist und dieses weiterhin zugelassen ist. Auf Nachfrage wird der Fahrzeughalter ferner eine aktuelle Kopie der Zulassungsbescheinigung nach Maßgabe von Absatz 1 zur Verfügung stellen.
- 4.3 Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Autos ändern, so ist der Fahrzeughalter verpflichtet, der SWT die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Fahrzeughalter diese nicht zur Verfügung stellen, kann die SWT den Vertrag außerordentlich kündigen.

5. Vermarktung der THG-Quote durch die SWT

- 5.1 Die SWT wird die vorgelegten Angaben und Nachweise des Fahrzeughalters prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen.
- 5.2 Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Auto die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt der SWT eine Bescheinigung hierüber aus.
- 5.3 Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, wird die SWT die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen.
- 5.4 Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts kann die SWT die THG-Quote für das E-Auto an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

6. Gegenleistung für die Bestimmung

- 6.1 Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Fahrzeughalter Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Entgelt.
- 6.2 Sofern beim Fahrzeughalter eine Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall wird die Gegenleistung solange nicht fällig, bis der Fahrzeughalter eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gestellt hat.
- 6.3 Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Fahrzeughalter seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Fahrzeughalter zu vertreten hat (z.B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- 6.4 Die Auszahlung des Entgelts erfolgt per Banküberweisung vorbehaltlich einer positiven Überprüfung der Fahrzeugdaten durch das Umweltbundesamt.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss und endet automatisch zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 7.4 Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt der SWT bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, kann die SWT dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Fahrzeughalters auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

8. Datenschutz

- 8.1 Die SWT wird die personenbezogenen Daten des Fahrzeughalters ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des THG-Vertrags und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze zum Datenschutz verarbeiten.
- 8.2 Der Fahrzeughalter ist damit einverstanden, dass die SWT ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs der THG-Quote die notwendigen Daten des Fahrzeughalters im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden, insbesondere an das Umweltbundesamt, weitergibt.
- 8.3 Zur Vertragserfüllung kann die SWT Dienstleister einsetzen, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.

9. Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die SWT kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 10.2 Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- 10.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

Stadtwerke Torgau GmbH
Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau
Telefon: +49 (0) 3421 741610
E-Mail: energiedienstleistungen@stadtwerke-torgau.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das aber nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

per Post:

Stadtwerke Torgau GmbH
z. H. Kay Richard
Fischerdörfchen 11
04860 Torgau

per E-Mail:

energiesdienstleistungen@stadtwerke-torgau.de

per Fax:

03421 741650

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag zur Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote.

Name des Fahrzeughalters: _____

Anschrift des Fahrzeughalters: _____

Amtliches Kennzeichen: _____

Unterschrift des Fahrzeughalters
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort, Datum